

# Anhörung zu einem neuen Rundschreiben „Konsoli- dierte Aufsicht von Finanz- gruppen nach BankG und FI- NIG“

Kernpunkte

2. September 2024

## Kernpunkte

1. Mit dem neuen FINMA-Rundschreiben publiziert die FINMA ihre gefestigte Praxis zur konsolidierten Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG. Das Rundschreiben konkretisiert die Unterstellung unter die konsolidierte Aufsicht, den regulatorischen Konsolidierungskreis (Umfang der konsolidierten Aufsicht) sowie die gruppenweit anwendbaren Vorschriften (Inhalt der konsolidierten Aufsicht).
2. Die konsolidierte Aufsicht (Gruppen-/Konglomeratsaufsicht) ist ein wesentliches Element einer wirksamen prudentiellen Aufsicht. Es ist ein elementarer Grundsatz der prudentiellen Aufsicht, dass sich die zuständige Aufsichtsbehörde nur dann wirklich von der Solidität eines ihr unterstellten und in eine Gruppenstruktur eingebundenen Einzelinstituts überzeugen kann, wenn sie in der Lage ist, das gesamte Geschäft und die vollständige Struktur der Finanzgruppe zu beaufsichtigen. Bei grenzüberschreitend tätigen Finanzgruppen setzt dies einen Informationsaustausch und ein Zusammenwirken der verschiedenen Aufsichtsbehörden voraus.
3. Die Bedeutung des Themas, das Bestehen einer langjährigen, gefestigten Praxis und die Sicherstellung der Gleichbehandlung rechtfertigen die Publikation der Praxis zur konsolidierten Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG in einem Rundschreiben. Mit einer Überführung der Praxis in ein Rundschreiben schafft die FINMA Transparenz und stellt so eine rechtsgleiche Anwendung der einschlägigen Normen sicher, ermöglicht eine effizientere Klärung wiederkehrender Auslegungsfragen und stärkt die Rechtssicherheit für die betroffenen Beaufsichtigten. Darüber hinaus fördert ein Rundschreiben die einheitliche Praxisanwendung in der Überprüfung durch die Prüfgesellschaften.
4. Das Rundschreiben richtet sich an Finanzgruppen und -konglomerate nach BankG und Banken, die Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats sind. In sinngemässer Anwendung richtet sich das Rundschreiben an wertpapierhausdominierte Finanzgruppen und Wertpapierhäuser, die Teil einer Finanzgruppe sind, sowie an durch Personen nach Art. 1b BankG dominierte Finanzgruppen und Personen nach Art. 1b BankG, die Teil einer Finanzgruppe sind.
5. Das neue Rundschreiben „Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG“ soll per Mitte 2025 in Kraft treten.